ZBB 2001, 101

BGB §§ 107, 1643 Abs. 1, § 1822 Nr. 5

Keine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung für Bausparvertrag mit einem Minderjährigen

LG Heilbronn, Urt. v. 16.11.1999 - 2 S 315/99 II (rechtskräftig), WM 2001, 566

Leitsätze:

- 1. Ein Bausparvertrag ist kein Vertrag mit einer wiederkehrenden Leistungspflicht i. S. v. § 1822 № 5 BGB, so dass keine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.
- 2. Ein Vertragsverhältnis dauert nicht länger als ein Jahr nach dem Erreichen der Volljährigkeit des Mündels i. S. v. § 1822 Nr. 5 BGB fort, wenn es vorher ohne erhebliche Vermögenseinbußen kündbar ist.